

Gemeindeverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass an
Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten in der
Gemeinde Timmendorfer Strand für das Jahr 2019

vom 20.02.2019

Aufgrund § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) wird für die Gemeinde Timmendorfer Strand verordnet:

§ 1

Aus Anlass der Veranstaltungen „Fit4Life“ am Sonntag, dem 03. März 2019 dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Timmendorfer Strand, mit Ausnahme der Ortsteile Niendorf/Ostsee, Hemmelsdorf und Groß Timmendorf, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offengehalten werden. Im Ortsteil Niendorf/Ostsee dürfen nur die Verkaufsstellen in der Strandstraße 96-98 offengehalten werden.

§ 2

Aus Anlass der Veranstaltungen „Golf-Opening“ am Sonntag, dem 10. März 2019, dürfen die Verkaufsstellen in der Gemeinde Timmendorfer Strand, mit Ausnahme der Ortsteile Niendorf/Ostsee, Hemmelsdorf und Groß Timmendorf, in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr offengehalten werden.

§ 3

Die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Arbeitszeitengesetzes sowie die tariflichen Vereinbarungen des Einzelhandels werden von dieser Verordnung nicht berührt.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 11. März 2019 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen während der Ladenschlusszeiten in der Gemeinde Timmendorfer Strand für das Jahr 2019 vom 13.12.2018 außer Kraft.

Timmendorfer Strand, den 20.02.2019

Gemeinde Timmendorfer Strand
-Der Bürgermeister-
als Ordnungsbehörde

(L.S.)

gez. Robert Wagner
Bürgermeister